

Zeitschrift für

EHE- UND FAMILIENRECHT

Redaktion Edwin Gitschthaler
Constanze Fischer-Czermak
Johann Höllwerth

Juli 2010

04

129 – 168

Aktuelles

Mehr Rechtssicherheit für „grenzüberschreitende Ehen“ in Aussicht
Johann Höllwerth ➔ 132

Beiträge

Das Kinderbeistand-Gesetz
Michael Reiter, Barbara Kloiber und Hartmut Haller ➔ 133

Nach der deutschen Erbrechtsreform: Anregungen für Österreich?
Christiane Wendehorst ➔ 138

Einige rechtliche Aspekte des „Komatrinkens“
Barbara C. Steininger und Karl Stöger ➔ 142

EF Kurz gesagt

**Ende von Differenzmethode & genereller
Abzugsfähigkeit von Zahlungsplan-
raten und Abschöpfungsbeträgen**

Edwin Gitschthaler ➔ 146

Geltungsdauer der Gewaltschutz-EV *Susanne Beck* ➔ 147

Rechtsprechung

Scientology, Yoga und die Obsorge ➔ 149

Mündelsichere Geldanlage in der Bankenkrise ➔ 149

Der Ehebrecher mit dem „grausigen Bauch“ ➔ 151

Checkliste

Der erste Job – Ein Scheinwerkvertrag?

Rotraut Leitner ➔ 164

Einige rechtliche Aspekte des „Komatrinkens“

Teil II: Schadenersatzrecht

EF-Z 2010/98

JugendschutzG
der Länder;
§ 114 GewO;
§§ 1295 ff, 1304,
1309 ABGB

Komatrinken;
Jugendschutz;
Krankheitsbegriff;
Haftung;
Verletzung von
Aufsichtspflichten

Das Phänomen des „Komatrinkens“ Jugendlicher – also des Alkoholkonsums in einem Ausmaß, das bis zur Bewusstlosigkeit führen kann – wird in den letzten Jahren vermehrt als gesellschaftliches Problem empfunden. Der folgende Beitrag möchte untersuchen, welche rechtlichen Folgen der exzessive Alkoholkonsum durch Jugendliche für diese und für – untechnisch gesprochen – (mit)verantwortliche Personen nach sich ziehen kann. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den Rechtsfolgen des Alkoholkonsums selbst und nicht auf der Verantwortlichkeit für das vom Alkoholgenuß beeinflusste Verhalten.

Von Barbara C. Steininger und Karl Stöger¹⁾

Im Folgenden soll die Frage behandelt werden, ob eine Haftung Dritter für Schäden in Frage kommt, die Jugendliche aufgrund exzessiven Alkoholkonsums erleiden. Zu denken ist hier in erster Linie an eine Haftung der Aufsichtspflichtigen, doch gerade im Lichte der oben erläuterten Bestimmungen zum Jugendschutz ist auch eine Haftung dritter, gegenüber dem betreffenden Jugendlichen nicht aufsichtspflichtiger, Personen vorstellbar.

A. Haftung der Aufsichtspflichtigen

1. Rechtliche Grundlage der Haftung der Aufsichtspflichtigen

Für Schäden, die Unmündige Dritten zufügen, sieht § 1309 ABGB die Haftung derjenigen Personen vor, denen der Schaden wegen Vernachlässigung der ihnen

über den Unmündigen anvertrauten Obsorge beigegeben werden kann. Da § 1309 ABGB auf Unmündige abstellt, ist die Bestimmung auf mündige Mj nicht anwendbar.²⁾ Die Aufsichtspflicht endet jedoch nicht mit Vollendung des 14. Lebensjahrs,³⁾ sondern dauert – solange die Erziehungsbedürftigkeit besteht⁴⁾ – bis zur

1) Der zivilrechtliche Teil dieses Beitrags wurde von *Steininger*, der verwaltungsrechtliche und der sozialversicherungsrechtliche von *Stöger* verfasst. Im Text verwendete Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

2) *Karner* in KBB² § 1309 ABGB Rz 6; aA *Harrer* in *Schwimann*³ § 1309 ABGB Rz 5; 7 Ob 175/06 w JBl 2007, 389.

3) *Reischauer* in *Rummel*³ § 1309 ABGB Rz 12; *Nadernleinsky*, Aufsichtspflicht (2006) 11.

4) *Karner* in KBB² § 1309 ABGB Rz 6; 2 Ob 267/63 EvBl 1964/124; 5 Ob 293/70 SZ 44/8; aA 3 Ob 556/79 EF 36.162

Volljährigkeit an.⁵⁾ Eine Haftung der Aufsichtspflichtigen bei Verletzung ihrer Aufsichtspflicht kann sich somit bereits aus den allgemeinen Regeln ergeben,⁶⁾ wobei dem Gedanken der Ingerenz entscheidende Bedeutung zukommt.⁷⁾ Mündige Mj haften bei Schädigungen Dritter jedoch solidarisch mit den Aufsichtspflichtigen, während bei der Haftung für Unmündige nach § 1309 ABGB eine Eigenhaftung des Unmündigen nur subsidiär auf Basis von § 1310 ABGB in Frage kommt.⁸⁾

Auf die im vorliegenden Beitrag zu erörternden Fälle der Schädigung des Jugendlichen selbst ist die Bestimmung des § 1309 ABGB hingegen nicht anwendbar.⁹⁾ Wie der OGH ausführt, haften die Aufsichtspflichtigen jedoch nach übereinstimmender L und Rsp auch dann, wenn eine ungenügend beaufsichtigte Person sich selbst beschädigt,¹⁰⁾ wobei die Kriterien für das geforderte Maß an Beaufsichtigung dabei gleich zu beurteilen sind, wie bei Verletzung eines Dritten durch die zu beaufsichtigende Person.¹¹⁾ Auch hier ergibt sich dies aus den allgemeinen Regeln.¹²⁾

Gerade für den Bereich des Komatrinkens ist dabei die Frage von Bedeutung, ob Aufsichtspflichtige sich auf ein allfälliges Mitverschulden des zu beaufsichtigenden Jugendlichen berufen können. Die Tatsache, dass die Aufsichtspflicht gerade den Zweck hat, den zu Beaufsichtigenden vor Schäden zu bewahren, spricht jedenfalls bei Unmündigen gegen eine Beachtung des Mitverschuldenseinwands.¹³⁾ Mit diesem Argument hat auch der OGH eine Berücksichtigung des Mitverschuldens des zu Beaufsichtigenden abgelehnt,¹⁴⁾ wobei er zudem darauf hingewiesen hat, dass ansonsten der Unmündige entgegen der Eingangsworte des § 1310 ABGB zu haften hätte, auch wenn die Vernachlässigung der Aufsichtspflicht nach § 1309 ABGB einen Anspruch gegen ihn ausschließt.¹⁵⁾ Es stellt sich jedoch die Frage, ob die Berücksichtigung des Mitverschuldens anders zu beurteilen ist, wenn der Jugendliche das 14. Lebensjahr bereits überschritten hat. Immerhin wird in solchen Fällen der mündige Mj auch gegenüber einem von ihm geschädigten Dritten haftbar. Zwar dient die Aufsichtspflicht bei mündigen Mj ebenfalls gerade dazu, den zu Beaufsichtigenden vor Schäden zu bewahren, doch gilt Ähnliches wohl für Fälle der Schädigung eines Dritten: Obwohl sich das Schutzbedürfnis eines Dritten gegenüber Gefahren aus der Sphäre des Aufsichtspflichtigen vom Schutzbedürfnis des zu Beaufsichtigenden selbst unterscheidet, soll die Aufsichtspflicht doch auch die Schädigung des Dritten hintanhaltend. Da bei Schädigung Dritter aber sehr wohl eine (mit dem Aufsichtspflichtigen solidarische) Haftung des mündigen Mj bejaht wird und zudem auch im Innenverhältnis zw Aufsichtspflichtigem und Beaufsichtigtem ein Regress in Betracht kommt,¹⁶⁾ sprechen uE die besseren Gründe dafür, auch bei der Haftung der Aufsichtspflichtigen gegenüber dem mündigen Mj dessen Mitverschulden zu berücksichtigen.

2. Wer ist aufsichtspflichtig?

Aufsichtspflichtig ist nach dem Gesetz primär, wer die Obsorge für den betreffenden Jugendlichen hat, also in erster Linie dessen Eltern (§ 144 iVm § 146 ABGB¹⁷⁾).¹⁸⁾ Des weiteren sieht das SchUG¹⁹⁾ in § 51 eine Aufsichtspflicht der Lehrer für Zeiten des Unterrichts bzw für Schulveranstaltungen vor.

Davon abgesehen können Aufsichtspflichten aber auch vertraglich begründet werden. So etwa im Falle der Betreuung durch Tagesmütter, Babysitter, Kindergartenleiter, Pflegeeltern oder auch Vereine.²⁰⁾ Bei einer Aufsichtspflichtverletzung seitens einer Person, der Aufsichtspflichten vertraglich übertragen wurden, haften neben dieser jedoch auch die primär Aufsichtspflichtigen im Wege der Gehilfenhaftung.²¹⁾ Für die hier interessierenden Fälle einer Schädigung des zu beaufsichtigenden Jugendlichen, während die Aufsicht vom primär Obsorgepflichtigen zulässigerweise einem Dritten übertragen wurde, ist dabei § 264 Abs 2 ABGB zu berücksichtigen. Dieser sieht für Personen, die gem § 187 ABGB gerichtlich mit der Obsorge betraut wurden, vor, dass sie nur insoweit haften, als sie schuldhaft eine untüchtige oder gefährliche Person ausgewählt oder deren Tätigkeit nur unzureichend überwacht haben. Nach zutreffender Ansicht ist diese Haftungsbeschränkung analog auch auf Eltern, Großeltern und Pflegeeltern anzuwenden.²²⁾

Schließlich kann die Aufsicht auch bloß faktisch übernommen werden. Zu denken ist dabei etwa an Fälle, in denen jemand am Spielplatz kurz die Aufsicht über ein fremdes Kind übernimmt.²³⁾ Angeknüpft wird hierbei an den Gedanken der Ingerenz iS der Übernahme der „Gefahrenquelle“ Kind bzw Jugendlicher.²⁴⁾ Häufig wird idZ von einer Aufsicht bloß

5) *Reischauer in Rummel* § 1309 ABGB Rz 12.

6) *Kozioł*, Österreichisches Haftpflichtrecht II² (1984) 310; *Karner in KBB* § 1309 ABGB Rz 6. Vgl auch *Hohensinn*, Haften Eltern für ihre Kinder? EF-Z 2009/113, 168, die allerdings eine „über die in § 1309 ABGB statuierte hinausgehende Pflichtverletzung“ verlangt.

7) Vgl *Kozioł*, Haftpflichtrecht II 310; aA *Reischauer in Rummel* § 1309 ABGB Rz 2, der an das Schutzbedürfnis der Allgemeinheit anknüpft.

8) *Reischauer in Rummel* § 1309 ABGB Rz 12; *Karner in KBB* § 1309 ABGB Rz 6.

9) *Reischauer in Rummel* § 1309 ABGB Rz 2.

10) Zur Diskussion, ob die Haftung der Eltern gegenüber ihren Kindern entsprechend § 1664 BGB insoweit beschränkt werden soll, dass die Eltern nur für die Sorgfalt einzustehen haben, die sie in eigenen Angelegenheiten anwenden, s *Kozioł*, Haftpflichtrecht II 126. Vgl weiters S. *Hirsch*, Children as Victims under Austrian Law, in *Martin-Casals* (Hrsg), Children in Tort Law Part II: Children as Victims (2007) Rz 6 f.

11) OLG Innsbruck 6 R 32/85 ZVR 1986/114.

12) Vgl *Reischauer in Rummel* § 1309 ABGB Rz 2.

13) So auch *Karner in KBB* § 1309 ABGB Rz 2; *Reischauer in Rummel* § 1309 ABGB Rz 10.

14) 1 Ob 281/56 EvBl 1956/274; 3 Ob 567/35 SZ 17/126; 7 Ob 175/06 w JBl 2007, 389.

15) OGH in SZ 17/126, 365.

16) *Kozioł*, Haftpflichtrecht II 311; *Karner in KBB* § 1309 Rz 6.

17) Vgl weiters die §§ 166, 167, 176 ff und 215 ABGB.

18) Gerade iZm Fällen exzessiven Alkoholkonsums ist zudem zu beachten, dass tw auch die JSchG der Länder angeben, wer – hinsichtlich der Einhaltung der in diesen Gesetzen enthaltenen Regelungen – als aufsichtspflichtig anzusehen ist (für einen Überblick über diese Regelungen vgl *Sommerauer*, Handbuch des österreichischen Jugendschutzrechts [2008] 49 f). Eine zivilrechtliche Haftung greift aber auch dann ein, wenn eine in diesen Bestimmungen nicht genannte Person die ihr sonst gesetzlich oder vertraglich übertragene bzw faktisch übernommene Aufsichtspflicht verletzt.

19) Schulunterrichtsgesetz, BGBl 1986/472 (wv) idGF.

20) Siehe etwa EF 84.467 ff, 93.542 ff; 7 Ob 161/70 EvBl 1971/74. Vgl weiters *Nademeinsky*, Aufsichtspflicht 15; *Karner in KBB* § 1309 ABGB Rz 4.

21) *Kozioł*, Haftpflichtrecht II 310.

22) *Weitzenböck in Schwimann* § 264 ABGB Rz 6; *Nademeinsky*, Aufsichtspflicht und Gehilfenhaftung, EF-Z 2006/42, 81; *Karner in KBB* § 1309 ABGB Rz 4.

23) *Nademeinsky*, EF-Z 2006, 81.

24) Zu den auf Ingerenz beruhenden Aufsichtspflichten siehe *Nademeinsky*, EF-Z 2006, 81 f; vgl weiters *Reischauer in Rummel* § 1309 ABGB Rz 2, *Karner in KBB* § 1309 ABGB Rz 4.

gefälligkeitshalber gesprochen;²⁵⁾ allerdings ist der Bereich der auf Ingerenz beruhenden Aufsichtspflichten wohl weiter. Von diesem Gedanken umfasst sind etwa auch nicht obsorgeberechtigte (Groß-)Elternteile während der Ausübung des Besuchsrechts oder die deliktischen Pflichten der Betreuer von Kindern und Jugendlichen in Kindergärten, Horten und Ferienlagern, wenn sie als Erfüllungsgehilfen eines Trägers tätig werden, auf den die Aufsichtspflichten vertraglich übertragen wurden.²⁶⁾ Einem Erfüllungsgehilfen obliegen zwar an sich nicht die Pflichten des Geschäftsherrn gegenüber dem Geschäftspartner. Denjenigen, dem die Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten übertragen wurde, treffen diese Pflichten jedoch persönlich, was damit begründet wird, dass der Gehilfe hier die tatsächliche Sachherrschaft übernommen hat, er damit die Gefahr beherrschen kann und zudem der Verkehr darauf vertraut, dass er alle dazu erforderliche Maßnahmen ergreift.²⁷⁾ Dieser Gedanke ist auf Fälle von auf Ingerenz beruhenden Aufsichtspflichten übertragbar.²⁸⁾

3. Wann ist die Aufsichtspflicht verletzt?

Ganz generell lässt sich festhalten, dass Jugendschutzbestimmungen zum Thema Alkohol deutliche Anhaltspunkte zur Konkretisierung der Sorgfaltspflichten der Aufsichtspersonen bieten. Verstößen die Aufsichtspersonen gegen die Jugendschutzbestimmungen, so wird in aller Regel eine Aufsichtspflichtverletzung vorliegen. Dass keine Jugendschutzbestimmungen verletzt wurden, bedeutet jedoch noch nicht, dass die Aufsichtspflichtigen ihren sonstigen Pflichten auch in ausreichendem Maße nachgekommen sind. Vielmehr richten sich die Aufsichtspflichten ganz generell nach dem, was angesichts des Alters, der Eigenschaften und der Entwicklung des zu Beaufsichtigenden und der (auch wirtschaftlichen) Lebensverhältnisse der Aufsichtsführenden von diesen vernünftigerweise erwartet werden darf.²⁹⁾ Zu berücksichtigen sind dabei die Gefährlichkeit der Situation sowie allenfalls ein wiederholtes früheres Fehlverhalten.³⁰⁾ Die Aufsichtspflichten müssen dem Aufsichtsführenden freilich zumutbar sein³¹⁾ und dürfen auch nicht überspannt werden.³²⁾

4. Aufsichtspflichtsverletzung und exzessiver Alkoholkonsum

Diese grundsätzlichen Regeln lassen sich auch auf Fälle exzessiven Alkoholkonsums übertragen, wobei im Einzelfall zu beurteilen ist, welche Aufsicht seitens der Aufsichtspflichtigen erwartet werden kann bzw. ob diese Pflichten verletzt wurden oder nicht. Dabei ist jedenfalls zu berücksichtigen, dass gerade bei Jugendlichen keine Überwachung auf Schritt und Tritt geboten sein kann.³³⁾ Immerhin sollen sich diese zu verantwortungsvollen Menschen entwickeln, was voraussetzt, dass sie auch lernen, Eigenverantwortung zu übernehmen. Liegen konkrete Hinweise auf (drohenden) Alkoholmissbrauch vor, ist die Situation aber natürlich anders zu bewerten und von deutlich intensivierten Aufsichts- bzw. Kontrollpflichten auszugehen. Dies gilt besonders auch in Fällen „früheren Fehlverhaltens“, wenn es also bereits zu Vorfällen iZm Alkoholmissbrauch gekommen ist.

Bei der Gefährlichkeit der Situation ist iZm exzessivem Alkoholkonsum besonders an nächtliches Ausgehen und Partys, aber auch an Schulveranstaltungen, Ferienlager odgl, sofern diese mit Übernachtungen verbunden sind, zu denken.³⁴⁾ Selbst hier gilt jedoch, dass keine ständige Kontrolle geboten sein kann. So erscheint etwa bei einer zu Hause veranstalteten Party eine dauernde Anwesenheit der Eltern lebensfremd. Wird das Thema Alkohol vorab problematisiert und liegen keine konkreten Hinweise auf drohenden Alkoholmissbrauch vor, so kann uE nicht mehr als eine gelegentliche Kontrolle verlangt werden. Anders ist die Situation hingegen, wenn es im Umfeld regelmäßig Alkoholexzesse bei Partys gegeben hat oder wenn die Eltern bemerken, dass (insb. „harter“) Alkohol angeschafft bzw. von Gästen mitgebracht wird. Zu berücksichtigen ist idZ auch, dass bei derartigen – zu Hause veranstalteten – Partys eine Aufsichtspflicht der Eltern uE nicht nur gegenüber den eigenen Sprösslingen, sondern auch im Verhältnis zu den anderen Jugendlichen besteht.

Ein weiteres Bsp, das den in Bezug auf potenziellen Alkoholmissbrauch ebenfalls als riskant einzustufenden Bereich von Schulveranstaltungen, Vereinsfahrten oder Ferienlagern mit Übernachtung betrifft, ist der dt. Judikatur zu entnehmen:

Die 15-jährige Kl. hatte an einem vom bekl. Verein veranstalteten Schachturnier teilgenommen, wobei die Teilnehmer in einem Internat untergebracht wurden. Der Betreuer der Jugendlichen übernachtete jedoch nicht dort, sondern verließ die Unterkunft der Jugendlichen um 23 Uhr. Im Laufe der Nacht wurden von mehreren der jugendlichen Teilnehmer erhebliche Mengen Alkohol konsumiert. In alkoholisiertem Zustand stieg die Kl. aus dem Fenster ihres Zimmers auf ein davor befindliches Vordach und stürzte in der Folge mehrere Meter ab, wodurch sie sich schwere Verletzungen zuzog. Das OLG Hamm bejahte unter Berücksichtigung eines 50%igen Mitverschuldens die Haftung des beklagten

25) Zu berücksichtigen ist dabei, dass auch im Rahmen eines Gefälligkeitsverhältnisses bereits leichte Fahrlässigkeit zur Begründung einer Haftung ausreicht. Siehe dazu *Harrer in Schwimann*³ § 1294 ABGB Rz 142.

26) *Nademeinsky*, EF-Z 2006, 82.

27) *Kozioł*, Haftpflichtrecht II 66.

28) *Nademeinsky*, EF-Z 2006, 82.

29) *Karner* in KBB² § 1309 ABGB Rz 5; 2 Ob 209/61 SZ 34/137; 4 Ob 577/83 ZVR 1984/324; 2 Ob 2027/96 v ZVR 1997/35.

30) *Karner* aaO.

31) *Reischauer in Rummel*³ § 1309 ABGB Rz 4; ZVR 1997/35, 2007/55.

32) *Karner* in KBB² § 1309 ABGB Rz 5; *Reischauer in Rummel*³ § 1309 ABGB Rz 4; 5 Ob 698/76 EF 27.187; 7 Ob 618/80 EF 36.165; 1 Ob 550/90 EF 63.243.

33) 8 Ob 162/81 ZVR 1982/109; 2 Ob 110/98 k EF 90.145; 2 Ob 133/89 ZVR 1990/156 = EF 63.247; 3 Ob 35/98 p ZVR 1998/143.

34) Zur Gefährlichkeit von Veranstaltungen mit Übernachtung vgl. die folgenden Ausführungen des OLG Hamm 21. 12. 1995, 6 U 78/95 VersR 1996, 1513: „Es ist eine bekannte Erfahrungstatsache und für Jugendliche wie die Klägerin und ihre damaligen Sportkameraden geradezu alterstypisch, daß die Freiheit von elterlicher Kontrolle sie mitunter dazu bringt, 'über die Stränge zu schlagen'. Gerade die gegenseitige Beeinflussung in der Gruppe bringt es mit sich, daß sie auch bei an sich verbotenem Tun schon darum nicht gern zurückstehen, um nicht ängstlich und kindlich zu erscheinen. In dieser Situation kommt es mitunter auch bei sonst gutartigen und unauffälligen Jugendlichen – nicht zuletzt aufgrund der Neugier und des Gruppenverhaltens – zu Alkoholkonsum, der sich um so verheerender auswirken kann, je weniger dem Jugendlichen die Grenzen dessen bekannt sind, was er vertragen kann.“

Vereins. Das Gericht betonte, uE zu Recht, dass für eine ordnungsgemäße Betreuung ein Betreuer die Nacht hindurch in der Unterkunft hätte bleiben müssen, um, jedenfalls bis zur allgemeinen Einkehr von Ruhe, durch gelegentliche Kontrollen der Jugendlichen alkoholischen Exzessen vorzubeugen. Ein zu Beginn des Turniers mündlich ausgesprochenes Alkoholverbot sei hingegen nicht ausreichend.

B. Haftung nicht aufsichtspflichtiger Personen

Eine Haftung für Schäden, die Jugendliche durch exzessiven Alkoholkonsum erleiden, kann jedoch nicht nur Aufsichtspflichtige treffen. Vielmehr sind die oben näher umschriebenen Bestimmungen im Jugendschutzrecht der Länder sowie die Regelung des § 114 GewO als Schutzgesetze zu qualifizieren. Wer diese Verpflichtungen schuldhaft verletzt und damit für eine entsprechende Schädigung eines Jugendlichen kausal wird, haftet, wobei durchaus auch eine Haftung für Unterlassen in Frage kommt.

Wird also etwa entgegen der Bestimmungen im Jugendschutzrecht der Länder oder der GewO Alkohol an Jugendliche ausgeteilt oder verkauft und führt dies zu exzessivem Alkoholkonsum Jugendlicher, so haften diesen bei Ausschank bzw Verkauf von Alkohol an Jugendliche durch Gewerbetreibende und Buschenschankbetreiber (§ 114 GewO) letztere bzw ansonsten die Personen, die entgegen der JSchG Alkohol an Jugendliche ausgeteilt haben, wobei auch die Regeln über die Gehilfenhaftung zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus ist auch eine Haftung für Unterlassen vorstellbar. Zu denken ist etwa an eine Haftung von Gewerbetreibenden, die (obwohl sie selbst keinen Alkohol an Jugendliche ausgeteilt haben) nicht einschreiten, wenn Jugendliche bspw in Räumlichkeiten des betreffenden Gewerbetreibenden Alkohol konsumieren und damit gegen ihre Verpflichtung verstoßen, dafür zu sorgen, dass Jugendliche die Bestimmungen des jew JSchG einhalten.³⁵⁾

Anders als in Fällen der Haftung des Aufsichtspflichtigen ist in den hier interessierenden Fällen der Haftung Dritter ein Mitverschulden des Jugendlichen auch dann zu berücksichtigen, wenn der betreffende Jugendliche unmündig ist. Ein Mitverschulden des Aufsichtspflichtigen hat sich der deliktsunfähige Jugendliche hingegen nicht anrechnen zu lassen; vielmehr haften der Aufsichtspflichtige und der Dritte dem Jugendlichen gem §§ 1301 ff ABGB solidarisch.³⁶⁾

Offen ist allerdings, ob dies auch auf mündige Mj zutrifft.³⁷⁾ Eine umfassende Klärung der Frage, ob hier das Mitverschulden des Aufsichtspflichtigen wie das eines Gehilfen zu berücksichtigen ist³⁸⁾ bzw, falls ja, in welchem Ausmaß, ist im Rahmen des vorliegenden Beitrags nicht möglich. Hier soll lediglich darauf verwiesen werden, dass der Aufsichtspflichtige auch im Falle eines mündigen Mj gerade zu dessen Schutz eingesetzt wird, dieser Schutz aber unterlaufen würde, wenn dem Mj die deliktischen Handlungen dessen zugerechnet würden, der ihn vor Schaden bewahren soll.³⁹⁾

Schließlich sind iZm dem Jugendwohlfahrtsrecht auch noch Fälle denkbar, in denen es zu einer Schädigung des Jugendlichen kommt, weil gebotene Maßnahmen der Jugendwohlfahrt nicht gesetzt wurden. Ob es sich bei der Jugendwohlfahrt um Hoheits- oder Privatwirtschaftsverwaltung handelt, hängt jedoch im Einzelnen von der betroffenen Maßnahme ab, grundsätzlich ist die Jugendwohlfahrtspflege allerdings Privatwirtschaftsverwaltung.⁴⁰⁾ Jedenfalls in Fällen, in denen der JWT wegen Gefahr im Verzug vorläufig ohne gerichtliche E tätig werden kann (§ 215 Abs 1 Satz 2 ABGB), ist er jedoch zu hoheitlichen Anordnungen und Vollzugsmaßnahmen ermächtigt, sodass hier bei Unterlassung gebotener Maßnahmen eine Amtshaftung des Landes eingreifen kann.⁴¹⁾ Im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung kommt eine Haftung hingegen nur auf Basis der allgemeinen Regeln in Betracht.

35) Siehe dazu in Teil I dieses Beitrags, EF-Z 2010, 93 (96) FN 55.

36) *Kamer* in KBB² § 1304 ABGB Rz 2, § 1309 ABGB Rz 3; *Reischauer* in *Rummel*⁶ § 1309 ABGB Rz 10.

37) Immerhin kommt es dort auch für die Frage der Berücksichtigung des eigenen Mitverschuldens des mündigen Mj im Verhältnis zum Aufsichtspflichtigen zu einer von den für Unmündige geltenden Regeln abweichenden Lösung (s dazu oben FN 15).

38) Zur Frage der Zurechnung des Mitverschuldens eines Gehilfen s 4 Ob 204/08 s Zak 2009/140 (*Leitner*) = *ecollex* 2009/110 (*Kletečka*) = *EvBl-LS* 2009/91 = *ZVR* 2010/8 (*Ch. Huber*) = *HAVE* 2009, 389 (*Küppers*). Siehe weiters *Kozioł*, Österreichisches Haftpflichtrecht I³ (1997) Rz 12/64 ff; *ders.*, Die Mitverantwortlichkeit des Geschädigten: Spiegelbild- oder Differenzierungsthese? in *FS Deutsch* (2009) 781; *Kletečka*, Mitverschulden durch Gehilfenverhalten im Lichte der neueren Rechtsprechung – OGH schließt sich der Gleichbehandlungsthese an, *SV* 2009, 57; *Schörghofer*, Gehilfenzurechnung auf Geschädigtenseite, *Zak* 2009, 246, sowie *Kamer*, Gehilfenzurechnung auf Seiten des Geschädigten, *ZVR* 2009, 9.

39) *Kozioł*, Haftpflichtrecht I³ Rz 12/74 zum gesetzlichen Vertreter.

40) *Schragel*, Kommentar zum Amtshaftungsgesetz³ (2003) Rz 108.

41) *Schragel*, Amtshaftungsgesetz aaO.

→ In Kürze

Das „Komatrinken“ Jugendlicher kann für diese zu einer Sanktionierung nach den Jugendschutzgesetzen der Länder führen; daneben kann insb eine Bestrafung der Erziehungsberechtigten erfolgen. Soweit Gewerbetreibende Jugendlichen Komatrinkern Alkohol ausschenken oder verkaufen, sind sie nach der Sondervorschrift des § 114 GewO zu bestrafen. Deutet ein Fall von Komatrinken auf Erziehungsprobleme hin, kann zudem die Jugendwohlfahrt tätig werden.

Für die Ausnüchterung eines Rausches, der keine medizinische Behandlung erfordert, besteht zudem auch

keine Leistungspflicht der sozialen Krankenversicherung, was insb bei der Aufnahme von Jugendlichen in eine Krankenanstalt praktisch (kosten-)relevant sein kann.

Erleiden Jugendliche Schäden durch exzessiven Alkoholkonsum, so haften ihnen dafür die Aufsichtspflichtigen, sofern diese ihre Aufsichtspflichten schuldhaft verletzt haben. Bei deliktsfähigen Minderjährigen ist ein allfälliges Mitverschulden des Jugendlichen zu berücksichtigen. Darüber hinaus kommt auch eine Haftung Dritter bei Verletzung verwaltungsrechtlicher Schutzbestimmungen in Frage. →



**→ Zum Thema****Über die Autoren:**

Dr. Barbara C. Steininger ist Assistentin am Institut für Europäisches Schadenersatzrecht der Österreichischen Akademie der Wissenschaften in Wien.

Kontakt: Reichsratsstraße 17/2, 1010 Wien

Tel: (01) 4277-29661

E-Mail: barbara.steininger@oeaw.ac.at

Dr. Karl Stöger, MJur, ist Universitätsprofessor für Öffentliches Recht am Institut für Österreichisches, Europäisches und Vergleichendes Öffentliches Recht, Politikwissenschaft und Verwaltungslehre der Karl-Franzens-Universität Graz.

Kontakt: Universitätsstraße 15/C 3, 8010 Graz

Tel: (0316) 380-3384

E-Mail: karl.stoeger@uni-graz.at

Internet: www.uni-graz.at/opvwww